

Satzung des Großkaliber-Schießsportvereins

„Sportschützen Heek 2006 e. V.“

(SSV Heek 06)

1. Vorsitzender: Theo Bolte, Mühlenfeld 50, 48619 Heek

Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1

1. Der Verein wurde unter dem Namen

„Sportschützen Heek 2006 e.V.“

(SSV Heek 06)

gegründet.

Der Verein wird Mitglied im „Landesverband 4 für sportliches Großkaliberschießen in NRW e. V. (LV 4);

dieser ist wiederum Mitglied im Bund Deutscher Sportschützen 1975 e. V. (BDS)

und

erkennt die Satzungen dieser Dachorganisationen an.

Der Sitz des Vereins ist Heek und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

2. Das Geschäfts- und Sportjahr ist das Kalenderjahr

Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 2

1. Der Verein bezweckt die Förderung des sportlichen Großkaliberschießens und fördert den Schießsport als Leibesübung und zur Pflege der Kameradschaft. Der Verein erforscht und pflegt die Traditionen des sportlichen Schießens in Heek.

2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile ausgerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur in gemeinnützigem Einsatz und nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Seine Ziele werden erreicht durch:

a) Pflege des Schießsports als Leibesübung;

b) Durchführung und Teilnahme an Meisterschaften gemäß Richtlinien des LV 4/BDS;

c) Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses im Schießsport;

d) Pflege und Wahrung des Schiesssportes in Heek als wertvollen Bestandteil unseres Volkslebens und Förderung der Kameradschaft

e) Aufklärung der Öffentlichkeit über den Schießsport und seine Tradition;

f) Unterstützung und Beratung der Behörden in schießsportlichen Fragen;

g) Förderung des jagd- und sportlichen Schießens ;

h) Vertretung der Schützeninteressen der Mitglieder gegenüber Behörden und Verbänden;

i) Anschluss an den Landessportbund/Stadtsportbund

j) Enge und freundschaftliche Zusammenarbeit mit anderen schießsportlichen Vereinen und Organisationen;

6) Der Verein ist für alle Bürger offen, führt einen regelmäßigen Trainings-Betrieb durch und bietet gegen Entgelt für alle am Sportschießen interessierten Nichtmitgliedern seine materiellen und personellen Möglichkeiten zur Nutzung gemäß Entgeltordnung des Betreiber der Schießstätte an. Das Entgelt ist direkt an den Betreiber zu zahlen.

Erwerb der Mitgliedschaft

§ 3

1. Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme erworben. Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder diese Satzung und die Ordnungen des Vereins an, wie die geltenden Ordnungen; z.B. die Schieß- und Sportordnung des LV 4/BDS.

2. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die einen schriftlichen formlosen Aufnahmeantrag gestellt hat. Bei Bedarf kann der Vorstand die Mitgliederzahl auf ein Maximum begrenzen. Die darüber hinausgehenden Anmeldungen werden in einer Warteliste, in der Reihenfolge des Eingangs, erfasst.

Bei Aufnahmeanträgen von Kindern und Jugendlichen im Alter bis 18 Jahren bedarf es des schriftlichen Einverständnisses des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand gibt Neuaufnahmen bei den Mitgliederversammlungen bekannt. Diese können auf Antrag der Mitglieder auf der Mitgliederversammlung, durch 2/3 Mehrheit der Mitglieder abgelehnt werden.

3. Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gilt die gleiche Regelung wie für ordentliche Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

4. Ehrenmitglied des Vereins kann auch eine Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist und sich um das Deutsche Schützenwesen bzw. bei der Förderung des Vereins hervorragende Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Ernennung vorgeschlagen. Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 4

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ende des Geschäftsjahres bestehen.

2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es wiederholt oder schwer gegen die Satzung des Vereins verstößt, dessen Ordnungen und Anordnungen gröblichst missachtet, dessen Interessen erheblich gefährdet hat oder gegen geltende Gesetze und Verordnungen verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum Verein ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

4. Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen mündlich oder schriftlich rechtliches Gehör zu gewähren. Macht er davon trotz schriftlicher Aufforderung bis zum festgesetzten Termin keinen Gebrauch, kann die Entscheidung ohne rechtliches Gehör getroffen werden.

Gegen den Ausschluss durch den Vorstand hat der Betroffene das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe bei den Revisoren Beschwerde einzulegen. Die Revisoren legen diese Beschwerde bei der nächsten Mitgliederversammlung vor, die endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechte und Pflichten

§ 5

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und die Anlagen, Waffen und sonstige Geräte des Vereins zweckentsprechend zu nutzen. Mieten und Nutzungsentgelte werden in der Finanzordnung festgelegt.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und die Satzung, sowie die Vereinsordnungen zu befolgen.

3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen entsprechend der Finanzordnung des Vereins verpflichtet.

4. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung des Vereins. Wenn das Mitglied ein viertel Jahr beitragsrückständig ist, ruht das Stimmrecht.

Organe

§ 6

Die Organe des Schießsportvereines „Sportschützen Heek 2006 e.V.“ sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) der erweiterte Vorstand

Vorstand

§ 7

1a) Dem Vorstand gehören an:

**erster Vorsitzender
zweiter Vorsitzender (Stellvertreter)
Kassenwart
Schriftführer**

1b) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- die unter Punkt 1a) aufgeführten Amtsinhaber**
- Sportkommission bestehend aus:**

**a) Jugendsportleiter
b) Damensportleiter
c) Verantwortlicher für den Schießsport**

- Revisoren**
- bei Bedarf sachkundige Mitglieder**

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellv. Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins befugt ist.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; sie bleiben bis zum Zeitpunkt der Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.

4. Sitzungen und Versammlungen der Organe werden von dem Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch seinen Stellvertreter oder Kassenwart berufen und geleitet. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn drei Vorstandmitglieder sie verlangen.

Der erweiterte Vorstand tritt bei wichtigen Vereinsbeschlüssen und zur Vorbereitung von Höhepunkten des Vereins (z.B. Schießsportveranstaltung), mindestens jedoch zweimal im Geschäftsjahr zusammen.

5. Das Vereinsvermögen wird vom Vorstand verwaltet; dem Kassenwart obliegt insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben. Für ordnungsgemäße Buchführung und Geldanlage ist Sorge zu tragen. Die Kontenführung obliegen dem 1. Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Es müssen jeweils 2 Unterschriften bei den Ausgaben geleistet werden. Bei EDV gesteuerter Kontenführung (Homebanking) mittels Pin/Tan oder dgl., kann eine Einzelperson diese Aufgaben wahrnehmen. Jedoch muss auf den Ausgabebelegen eine zweite Unterschrift durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden geleistet werden. Der Vorstand erteilt bei Bedarf eine Vollmacht für den Homebanking-Berechtigten.

Jährlich hat eine Prüfung der Buchführung durch zwei Revisoren aktenkundig zu erfolgen. Über die Buchprüfung ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen, der in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben und zu bestätigen ist. Die Pflichten der Revisoren sind in der Finanzordnung festgelegt.

6. Zur Verfügung über das Vereinsvermögen ist der Vorstand nur im Rahmen eines von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes ermächtigt, soweit es sich nicht um die Bestreitung laufender und notwendiger Ausgaben handelt.

7. Zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die mit einem Geschäftsführer zu besetzen ist. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung berufen. Er nimmt an den Versammlungen der Organe des Vereins teil und hat Stimmrecht. Nähere Regelungen sind in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.

8. Zur Durchführung der Ziele und Aufgaben der Satzung hat der Vorstand folgende Ordnungen zu erarbeiten.

„Geschäfts- und Finanzordnung“

Mitgliederversammlung

§ 8

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied gemäß § 8, Punkt 1a der Satzung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung verlangen. Erfolgt die Einberufung nicht binnen 14 Tagen nach der Antragstellung, so können die Antragsteller selbst die Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand ist berechtigt, bei sehr dringenden Entscheidungen, die den gesamten Verein betreffen, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.

Beschlussfassung

§ 9

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

a) Endgegennahme der Jahres- und Zwischenberichte des Vorstandes und der Revisoren und deren Bestätigung, sowie der jährlichen Entlastung des Vorstandes.

b) die Wahl des Vorstandes.

c) Die Abberufung von Vorstandmitgliedern bzw. deren Suspendierung, die für den Verein nicht mehr tragbar sind. Bei der Suspendierung von mehr als zwei Vorstandsmitgliedern gleichzeitig bestimmt die Mitgliederversammlung eine Frist, innerhalb der eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist, die nötigenfalls die erforderlichen Neu- und Ergänzungswahlen durchzuführen hat.

d) Wahl der Revisoren zuzüglich eines Stellvertreters. Die Amtszeit der Revisoren beträgt 2 Jahre. Die Revisoren können einmal wiedergewählt werden.

e) Genehmigung des vom Kassenwart vorzulegenden Haushaltsplanes und der Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

f) Änderung der Vereinssatzung;

g) An- und Verkauf von Grundstücken und deren Belastung, Anmietung von Schießstätten, sowie die Auflösung des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung sollte in den ersten drei Monaten jeden laufenden Geschäftsjahres zusammentreffen. Die Mitgliederversammlungen werden 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter geleitet. Bei Verhinderung von beiden wird durch die Versammlung der Leiter mit einfacher Stimmenmehrheit bestimmt.

- 4. Anträge zu einer Mitgliederversammlung können von den Organen und den Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens 4 Wochen vor Beginn bei den Organen eingereicht sein. Sie werden von diesen dem Vorstand unverzüglich mitgeteilt. Über die Zulassung später eingehender Anträge und gestellter Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Stimmenmehrheit.**
- 5. Beschlüsse über Änderung der Vereinssatzung oder Auflösung des Vereins, bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.**
- 6. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig**
- 7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.**
- 8. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragt, erfolgt die schriftliche Abstimmung.**
- 9. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied des Vereins besitzt eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen (Fördernde Mitglieder). Gewählt werden kann jedes ordentliche Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.**

Sportausschuss

§ 10

- 1. Der Sportausschuss besteht aus dem Sportleiter (Vorstandsmitglied) und zwei ordentlichen Mitgliedern. Diese sind vom Sportleiter dem Vorstand vorzuschlagen und von diesem zu bestätigen.**
- 2. Es ist die Aufgabe des Sportausschusses, den Vorstand in schießtechnischen Fragen zu beraten und zu unterstützen. Besondere Verantwortung hat der Sportausschuss in Zusammenarbeit mit dem Vorstand bei der Vorbereitung und Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebes, sowie bei der Organisation des sportlichen Vereinslebens.**
- 3. Der Sportausschuss übt seine Tätigkeit nach der vom Vorstand genehmigten Geschäftsordnung aus.**

Jugendausschuss

§ 11

- 1. Der Jugendausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Vorstandsmitglied) und zwei ordentlichen Mitgliedern. Diese sind vom Vorstand vorzuschlagen und von diesem zu bestätigen.**
- 2. Der Jugendausschuss hat zur Verwirklichung des in der Satzung verankerten Zieles "Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses im Schießsport" beizutragen.**
- 3. Es ist die Aufgabe des Ausschusses, den Vorstand in allen Fragen zu beraten und zu unterstützen.**
- 4. Die Ausschüsse organisieren die Betreuung beim Training und Wettkampf. Sie halten die Verbindung mit den Referaten und Abteilungen der Behörden und Sportverbände.**
- 5. Die Ausschüsse üben Ihre Tätigkeit nach einer vom Vorstand genehmigten Geschäftsordnung aus.**

Ehrenamtliche Tätigkeit

§ 12

Sämtliche Mitglieder der Organe des Vereins, der Kommission und Ausschüsse, üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des Vereins entstandenen Reisekosten und Tagegelder werden in der vom Vorstand festgesetzten Höhe erstattet. Für besonders beanspruchte Mitglieder kann der Vorstand eine Aufwandsentschädigung beschließen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Zuwendung besonders begünstigt werden.

Wahlen und Abstimmungen

§ 13

1. Organe, Kommissionen und Ausschüsse sind bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. Ist keine Mehrheit gegeben, so ist eine neue Versammlung binnen 14 Tagen einzuberufen, die den in jedem Falle beschlussfähig ist. Grundsätzlich entscheidet einfache Mehrheit, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

2. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, es sei denn, dass nur ein Vorschlag vorliegt oder einem Antrag auf offene Wahl von der Mehrheit der Wahlberechtigten stattgegeben wird (ausgenommen § 8 Ziffer 3).

3. Bei Abstimmung gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Auf Antrag kann die Mehrheit der Stimmberechtigten eine schriftliche Abstimmung beschließen. Eine Niederschrift über den Verlauf der Sitzung und Versammlung ist anzufertigen. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.

Zweckvermögen

§ 14

Zur Erreichung der in § 2 Ziffer 3 verzeichneten Zwecke ist, soweit ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielt wird, eine zweckgebundene Rücklage anzulegen.

Auflösung

§ 15

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigende Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an das „Jugendwerk Heek e. V.“

Beurkundung

§ 16

Zur Beurkundung der Beschlüsse, ist über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Schlussbestimmungen

§ 17

Diese Satzung unterliegt dem deutschen Recht und entspricht dem geltenden Landesrecht. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung der Tradition der oder geltendem Recht widersprechen, soll sie unwirksam sein oder werden, oder sollte die Satzung eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt diejenige rechtlich zulässig, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Mitglieder gewollt haben, oder was sie nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt haben würden, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.

Diese Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern des Großkaliber-Schießsportvereins

„Sportschützen Heek 2006 e. V.“

angenommen und am 3. November 2006 in Heek von diesen beschlossen.